

„Rettet die Fachwerk- und Sandsteinhäuser!“

Verein zur Erhaltung regional typischer oder bedeutsamer Bauwerke in
Oberfranken

Präambel

Im Bewusstsein der Tatsache einer zunehmenden Globalisierung, Internationalisierung und Mobilität sowie angesichts der damit einhergehenden Gefahr eines Bedeutungsverlustes lokaler und regionaler Besonderheiten erachten wir es als ein bedeutendes Anliegen, den vertrauten Heimatraum zu schützen und zu bewahren, ihn in seiner Eigentümlichkeit und seinen Alleinstellungsmerkmalen zu erkennen und dem drohenden Verfall von gewachsener Bausubstanz und damit von wertvollen Kulturgütern entgegen zu wirken.

Das fränkische Fachwerk und die nur im Fränkischen heimischen Fensterschürzen aus Sandstein gehören zu dieser Eigentümlichkeit. Sie sind partiell und erkennbar durch Nichtachtung und Verfall gefährdet und bedürfen deshalb einer auf Bewahrung und Erhaltung ausgerichteten Förderung.

„Rettet die Fachwerk- und Sandsteinhäuser!“

Verein zur Erhaltung regional typischer oder bedeutsamer Bauwerke in Oberfranken

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Rettet die Fachwerk- und Sandsteinhäuser! Verein zur Erhaltung regional typischer oder bedeutsamer Bauwerke in Oberfranken“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dabei zielt er auf die Erhaltung regional typischer oder bedeutsamer Bauwerke in Oberfranken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein steht jenseits aller parteipolitischen und bekenntnismäßigen Bestrebungen und ist unabhängig.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Körperschaftliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist oder jede juristische Person/ Körperschaft.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers (optional: Telefon und E-Mail-Adresse) sowie Erklärungen zur Entrichtung des Beitrags enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Auflösung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht längere Zeit nicht nachkommt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die über die Berufung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und erlässt gegebenenfalls eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Fördermitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Den Organen des Vereins können tatsächliche Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister(in) und dem/ der Schriftführer(in).

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten begrenzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Erstellung eines Tätigkeits-/ Rechenschaftsberichts;

4. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe Fördermöglichkeiten zu erkunden, Sponsorengelder einzuwerben, die Öffentlichkeitsarbeit und die weiteren Aktivitäten des Vereins zu organisieren und durchzuführen sowie über die Weiterleitung von Spenden und Mitteln im Sinne des § 2 zu beschließen.

Der Vorstand kann sich zur fachlichen Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinsziele auch durch Nichtmitglieder beraten lassen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax bzw. E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschluss von Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins entsprechen;
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Beschluss über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschluss über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer legen einmal im Jahr bei einer Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nach dem Abschluss der Liquidation geht das noch vorhandene Vermögen auf die Oberfrankenstiftung für Zwecke des Denkmalschutzes über.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. November 2011 errichtet.

Unterschriften: